

Satzung
Des Vereins
„Glückshunde“ e.V.

§1

Name, Sitz, und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Glückshunde, er wird im Vereinsregister des Amtsgericht Montabaur eingetragen.
2. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
3. der Sitz des Vereines soll lauten: **Mühlenweg 66, 56235 Ransbach – Baumbach, Postfach 119**
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereines

- Der Verein hat den Zweck, den Tierschutz zu fördern und aktiven Tierschutz zu leisten. Zur Durchführung dieser Aufgaben ist der Verein zur Ausführung sämtlicher Handlungen und Aktivitäten berechtigt, die der vorgenannten Hauptaufgabe zu dienen geeignet sind.
- Der Verein kann mit gleich denkenden Vereinen zusammen arbeiten und sich vereinigen.

Die Hauptzwecke des Vereins sind:

- Die Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabetieren an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen oder Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen.
- der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz von Haustieren, sondern auch auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt.
- Die Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz, sowie die Überwachung der Tierhaltung.
- Die Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung und Unterbringung der aufgegriffenen Tiere, sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und Seuchen.
- Die Rettung, Aufnahme und Fütterung herrenloser Tiere oder Abgabetiere aus ausgesuchten Projekten, ohne Ansehen derer Nationalität, im Rahmen der verfügbaren Pflegeplätze und der Vermittlung derselben an geprüfte Plätze.
- Die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für die Tiere aus ausgesuchten Projekten.
Nicht benötigte Patengelder können für andere gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Patenschaftsgelder werden genutzt für Tierarztkosten und evtl. Futterkosten. Die Patenschaftsgelder können an die Stellen ausgezahlt werden, die Patenhunde halten.

- Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen bzw. - Organisationen.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung und zwar den Zweck „Tierschutz“. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur die die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Ersatz von Aufwendungen

Jedes Vereinsmitglied kann in Ausnahmefällen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstehen, geltend machen. Hierzu gehören insbesondere Reise – Fahrt – Porto und Telefonkosten. In Ausnahmefällen kosten die durch die Unterbringung und Versorgung eines Tieres auf Pflegeplätzen entstehen (z.B. Futterkosten, Spezialgeschirr o.ä.) Über die Bewilligung entscheidet der gesetzliche Vorstand im Voraus. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr geltend gemacht werden.

§5

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche od. juristische Person werden, die bereit ist Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Die Anzahl der Gesamtmitglieder ist unbegrenzt. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Der/die Antragsteller/in ist über die Entscheidung zu unterrichten. Der/die Antragsteller/in muss volljährig sein.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins sowie durch den Tod. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, innerhalb des Vereins Unfrieden stiftet oder Forderungen des Vereins nicht nachkommt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der gesetzliche Vorstand.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind in einer Beitragsordnung geregelt.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

Aktive Mitglieder haben das Recht:

- an allen Abstimmungen der Mitgliedsversammlungen teilzunehmen
- vom Vorstand Auskünfte über Vereins Angelegenheiten zu verlangen
- dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten

Pflichten:

Die Mitglieder verpflichten sich:

- zur rechtzeitigen Beitragszahlung gem. §6
- bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben nach bestem Willen soweit als möglich mitzuwirken
- mit dem Vermögen sparsam umzugehen
- dem Gemeinschaftsfrieden zu wahren

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einen Schriftführer und dem Kassierer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand beruft Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Für die Beschlussfähigkeit ist die Zustimmung von mind. 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§10

Mitgliederversammlung

- die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- die Einladung zur Mitgliederversammlung soll schriftlich od. elektronisch per Mail erfolgen unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand.

Der Mitgliederversammlung obliegt.

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
- b) die Entlastung des Vorstandes.
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit dies erforderlich ist.
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, soweit dies erforderlich ist.
- e) die Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit dies erforderlich ist.
- f) die Satzungsänderung, soweit dies erforderlich ist.
- g) Verschiedenes.

die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit zu Satzungsänderungen ist eine Stimmmehrheit von zwei Dritteln, zur Vereinsauflösung eine von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, erforderlich.

§11

Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§12

Auflösung des Vereins

Ist der Verein außerstande, seinen satzungsgemäßen Zweck zu erfüllen, so kann in einer Mitgliedsversammlung, die keine anderen Beschlüsse zu fassen hat, die Auflösung des Vereins mit der in §10 festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

In diesem Fall ist der Vorstand Liquidator.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Tierschutzorganisation, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13

Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

- a) die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und müssen von dieser genehmigt werden.
- b) der protokollführer ist in der Regel der Schriftführer. Bei dessen Anwesenheit oder sonstiger Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollfführer.
- c) die Niederschrift muss folgende Daten erhalten: Ort und Datum, Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder sowie die Beschluss und Abstimmungsergebnisse der Versammlung.

§14

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am _____ einstimmig beschlossen. Sie tritt mit Abstimmungsdatum in Kraft.

Beitragsordnung

§1

Die Mitgliedschaft bei Glückshunde e.V. i.G. Ist beitragspflichtig.

§2

die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf: 10 Euro/ jährlich festgelegt.

§3

Bei Aufnahme entrichtet das Mitglied seinen Beitrag für 1 Jahr.

Hauptfälligkeit ist jeweils der 1. Januar.

Es ist zu jeder Zeit des Eintritts die Jahressumme in voller Höhe zu entrichten.

§4

die Beiträge können in direkt bei der Jahreshauptversammlung gezahlt werden.

§5

eine Rückerstattung ist nicht möglich

§6

die Beiträge werden vom Kassierer/KassiererIn eingezogen und verwaltet.

§7

eine Änderung der Beitragsordnung muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Die Beitragsordnung wird/wurde am von der Gründerversammlung beschlossen.

Ort, Datum

Vorsitzende/der

1. stellvertr. Vorsitzende/der

Kassierer/in